

Entwurf

**Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Online-Identifikationsverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes – FM-GwG, BGBl. I Nr. 118/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Online-Identifikationsverordnung – Online-IDV, BGBl. II Nr. 5/2017, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020, wird wie folgt geändert:

*Der bisherige § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.“

### **Begründung**

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 wurde in § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 eine Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht, um während des aktuellen Ausbruchs von COVID-19 einer Verbreitung der Erkrankung vorzubeugen. Diese Sachlage ist nach wie vor gegeben. Daher wird die Befristung des § 3 Abs. 4 bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Begründung zu § 3 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/>) ist dabei weiterhin einschlägig. Abhängig von den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung von COVID-19 wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich der Home-Office-Regelung des § 3 Abs. 4 gegebenenfalls neuerlich anpassen.